

Anforderungen an die neue ÖNorm B 2110

Vor Erscheinen einer neuen Ausgabe der ÖNorm B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ soll auf einige Punkte des Leistungsänderungsrechts aufmerksam gemacht werden, bei denen eine Klarstellung in der nächsten Ausgabe wünschenswert wäre. Die Normung von Vertragsbestimmungen unterliegt dem Wandel der Zeit und ist stets als Ergebnis eines erneuten Kompromisses zwischen Auftraggeber- und Auftragnehmervertretern zu sehen. Besonders augenscheinlich ist dies bei Betrachtung der Bestimmungen der Leistungsänderungen, die wohl eines der Kernstücke der B 2110 sind, da sie die kritischen Aspekte – die Bauleistung, deren Veränderbarkeit und die zugehörige Veränderung des Preises – behandeln.

Doch bevor auf dieses Thema eingegangen wird, erfolgt ein kurzer Rückblick auf die Geschichte der ÖNorm B 2110. Die Urversion der Vertragsbestimmungen für Bauleistungen stellt die im März 1930 erschienene ÖNorm B 2002 „Verdingungsordnung für Bauleistungen B.“ dar. Diese Norm basiert auf der DIN 1961 aus dem Jahr 1926 und wurde durch den „Österreichischen Normenausschuss für Industrie und Gewerbe“ (ÖNIG), wie das ON nach seiner Gründung am 23. September 1920 hieß, lediglich geringfügig verändert. Mit dem Ende der Ersten Republik wurde der Österreichische Normungsausschuss (ÖNA), wie sich der ÖNIG seit 1932 nannte, zu einer Außenstelle des Deutschen Normenausschusses (DNA) und die deutschen Normen in Österreich eingeführt. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges nahm der ÖNA seine Tätigkeit wieder auf und schuf in kürzester Zeit eine Reihe von ÖNormen, unter denen sich auch eine neue Version der ÖNorm B 2002 befand. Insgesamt erschienen in den nächsten 60 Jahren sieben weitere Ausgaben, ab 1947 unter der geänderten Nummer B 2110.

Recht des Auftraggebers

Der erste Punkt des Leistungsänderungsrechts, der einer Klärung bedarf, ist das Recht des Auftraggebers, Leistungsänderungen bzw. zusätzliche Leistungen anzuordnen. Der Punkt 5.24.1 der aktuellen Norm lautet: Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen. Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag

nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind, sofern solche Änderungen oder zusätzliche Leistungen dem AN zumutbar sind.

In der ÖNorm B 2002 vom März 1930 findet sich die Urform des Punktes 5.24.1 der ÖNorm B 2110 idF 2002. Im § 1 „Art und Umfang der Leistung“ – der komplett ident mit der VOB B (DIN 1961), Ausgabe 1926 ist – wird festgehalten, dass die auszuführende Leistung nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt ist und dass dem Auftraggeber (AG) vorbehalten bleibt, Abänderungen des Bauentwurfs anzuordnen. Leistungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, können dem Auftragnehmer (AN) nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

Interessant ist der Aspekt, dass der AG Leistungsänderungen gemäß ÖNorm B 2002 im Sinne von Abänderungen des Bauentwurfs einfach anordnen darf, während er bei Leistungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, also zusätzlichen Leistungen, die Zustimmung des AN benötigt, unabhängig davon, ob sie notwendig sind oder nicht.

Die erste ÖNorm B 2110 vom Mai 1947 stimmt mit der ÖNorm B 2002 vom Oktober 1946 überein und stellt somit die erste Ausgabe der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen nach der Wiedererlangung der Selbstständigkeit des österreichischen Staates dar. In ihr ist u. a. festgehalten, dass wenn eine Leistung erforderlich ist, die im Vertrag nicht vorgesehen ist, oder wenn durch Abänderungen des Bauentwurfes oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen der Preisberechnung wesentlich verändert werden, die Vergütung vor der Ausführung zu vereinbaren ist. Es wird somit eingeführt, dass zusätzliche Leistungen erforderlich sein müssen.

Zusätzliche Leistungen

Mit der Fassung der ÖNorm B 2110 von November 1967 werden in 2.3 „Änderungen von Leistungen“ und in 2.4 „zusätzliche Leistungen“ getrennt behandelt und auch erstmals die Vorgangsweise genauer geregelt bzw. den AN das Recht auf eine Anregung von Leistungsänderungen zugesprochen. Die Berechtigung des AG zur nachträglichen Leistungsänderung erstreckt sich nun auf Art und Mengen vereinbarter Leistungen, sofern solche Änderungen dem AN zumutbar sind. Erforderliche zusätzliche Leistungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, aber mit der bestell-

ten Leistung im Zusammenhang stehen, sind vom AN ebenfalls auszuführen, soweit sie ihm zumutbar sind.

Zusätzliche Leistungen, erstmals auch so benannt, müssen nach Einführung dieser Bestimmung also nicht nur erforderlich sein, sondern auch mit der bestellten Leistung im Zusammenhang stehen und dem AN zumutbar sein.

Die nächste Ausgabe der ÖNorm B 2110 von März 1973 bringt in Bezug auf „Änderung von Leistungen“ und „zusätzliche Leistungen“ keine Neuerungen, da der Text der Vorgängerfassung übernommen wurde. Im März 1983 erscheint jedoch – nach einem kurzen Intermezzo der ÖNorm vom Jänner 1983, die aufgrund eines Fehlers zurückgenommen wurde – wieder eine neue ÖNorm B 2110, die die bisherigen Bestimmungen der Leistungsänderungen verwirft und sie auf „Änderungen von Preisen infolge Mengenänderungen“ minimalisiert. Diese Ausgabe der ÖNorm ist jedoch gemeinsam mit der ÖNorm A 2060 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen“ anzuwenden.

In dieser ÖNorm A 2060 werden im Kapitel 2.10.5 „Änderungen von Leistungen und zusätzliche Leistungen, Zusatzangebote“ behandelt. Dem AG wird das Recht zugesprochen „Art, Umfang oder Mengen vereinbarter Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind, sofern solche Änderungen und/oder zusätzliche Leistungen dem Auftragnehmer zumutbar sind.“

Mit März 1995 erschien eine weitere ÖNorm B 2110, die wieder über umfangreiche Bestimmungen zu den Leistungsänderungen im Kapitel „Geänderte und zusätzliche Leistungen“ verfügt, die mit den aktuellen Bestimmungen fast gänzlich übereinstimmen. Lediglich die Mengenänderungsklausel stellt diesbezüglich eine Ausnahme dar.

Eine gemeinsame Bestimmung für geänderte und zusätzliche Leistungen, ähnlich jener der A 2060, wird Bestandteil der B 2110 idF 1995: „Der AG ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind, sofern solche Änderungen und/oder zusätzliche Leistungen dem AN zumutbar sind.“ Somit wird jene unglückli-

che Satzkonstruktion der A 2060, die die Frage aufwirft, ob nur die zusätzlichen Leistungen oder auch Leistungsänderungen notwendig sein müssen, in ähnlicher Formulierung Bestandteil der B 2110. Neu in der Bestimmung ist die Aufnahme der Änderungen der Umstände der Leistungserbringung, die neben der Änderung der Art und des Umfanges der Leistungen alle sonstigen Anordnungen des AG einschließt, die einen Einfluss auf den vertraglich vereinbarten Preis haben. Diese „Umstände der Leistungserbringung“ waren in den Fassungen der ÖNorm B 2110 von 1947 und der B 2002 von 1930 schon als andere Anordnungen des Auftraggebers, die Grundlagen der Preisberechnung für eine im Vertrag vorgesehene Leistung wesentlich verändern, im Punkt „Vergütung“ vorgesehen, später aber wieder entfallen.

Änderungen der Umstände

Die weiteren Ausgaben der ÖNorm B 2110 idF 2000 und 2002 bringen in Bezug auf die „Berechtigung des AG zur Anordnung von Leistungsänderungen bzw. zusätzlichen Leistungen“ keine inhaltlichen Neuerungen.

Karasek führt als Einziger in seinem Kommentar zur aktuellen Ausgabe der ÖNorm B 2110 idF 2002 an, dass die Ausführung geänderter Leistungen nicht davon abhängt, ob sie zur Ausführung notwendig sind, da sich seiner Meinung nach der Satzteil „aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind“ nur auf zusätzliche Leistungen bezieht. In der Tat ist die Formulierung der Bestimmung, die aus nur einem Satz besteht, nicht eindeutig und daher könnten sich ohne genaue Analyse verschiedene Auslegungsmöglichkeiten anbieten. Jedoch geht aus der Satzkonstruktion „zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind“ klar hervor, dass durch den mit dem Relativpronomen „die“ eingeleiteten Einschub eindeutig ein Bezug zu den zusätzlichen Leistungen – denn nur diese sind im Vertrag nicht enthalten – gesetzt wird, der durch einen weiteren Einschub, diesmal mit der Konjunktion „aber“ eingeleitet, ergänzt wird.

Wie bereits zur Fassung der ÖNorm B 2110 von 1967 angemerkt, war die ursprüngliche Intention des ON, dass Leistungsänderungen vom AG dem AN lediglich zumutbar sein müssen, während zusätzliche Leistungen des Weiteren erforderlich und mit der bestellten Leistung im Zusammenhang stehen müssen (Fassung 1967 und 1973), oder – wie in den Fassungen seit 1983 kurz ausgedrückt – „notwendig“ sein müssen. Aus den ursprünglich getrennten Punkten für Leistungsänderungen

und zusätzliche Leistungen der Fassungen 1967 und 1973 entstand durch Verbindung mit „und/oder“ und leichte Umformulierung jene kontroversielle Version der A 2060 idF 1983, die 1995 in die B 2110 übernommen wurde. Diese historische Ableitung, die zeigt, dass nur zusätzliche Leistungen notwendig sein müssen, bestätigt die stilistische Interpretation Karaseks.

Zusätzlich ist anzumerken, dass, wenn der Normenausschuss von 1983 eine Änderung der Berechtigung des AG zur Anordnung von (nicht notwendigen) Leistungsänderungen, die bereits eine der wesentlichen Kernbestimmungen der ersten ÖNorm B 2002 idF 1930 war und bis 1983 immerhin 53 Jahre lang unumstritten existierte, vornehmen hätte wollen, er dies eindeutig durch die Formulierung „sofern solche Änderungen oder zusätzliche Leistungen notwendig und dem AN zumutbar sind“ ausdrücken hätte können. In Anbetracht der Reichweite einer Änderung der Berechtigung des AG zur Leistungsänderung wäre eine diesbezügliche Klarstellung in der nächsten Ausgabe wünschenswert.

Teil 2 erscheint in der bau.zeitung 23.

Dipl.-Ing. Livia Prestros

Fachbereich Bauwirtschaft und
Baumanagement
Institut für interdisziplinäres
Bauprozessmanagement
TU Wien

1) Das Deutsche Institut für Normung (DIN) wurde bereits 1917 als Normenausschuss der deutschen Industrie (NADI) gegründet.

2) Vgl. Österreichisches Normungsinstitut, Geschichte des ON, www.on-norm.at, (5.09.2007).

3) Vgl. ebenda.

4) Die Verdingungsordnung vor Bauleistungen (VOB), Ausgabe 1926 bestand aus drei Teilen: A. Allgemeine Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen (DIN 1960), B. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (DIN 1961) und C. Technische Vorschriften für Bauleistungen (DIN 1962 - 85). Mittlerweile steht das Kürzel VOB für Vergabe- und Verdingungsordnung für Bauleistungen, die inhaltliche Dreiteilung ist aber erhalten geblieben.

5) Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg), ÖNorm A 2060 (1883), 7.

6) Vgl. Karasek, Kommentar ÖNorm B 2110 (2003), 253 Rz 430.

7) In der aktuellen Fassung wurden alle „und/oder“ durch ein einfaches „oder“ ersetzt, dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass sich die Satzteile „die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind“ nur auf zusätzliche Leistungen beziehen können (vgl. auch Karasek, Kommentar ÖNorm B 2110 (2003), 253 Rz 430).

5) Österreichisches Normungsinstitut (Hrsg), ÖNorm A 2060 (1883), 7.

6) Vgl. Karasek, Kommentar ÖNorm B 2110 (2003), 253 Rz 430.

7) In der aktuellen Fassung wurden alle „und/oder“ durch ein einfaches „oder“ ersetzt, dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass sich die Satzteile „die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind“ nur auf zusätzliche Leistungen beziehen können (vgl. auch Karasek, Kommentar ÖNorm B 2110 (2003), 253 Rz 430).

bau.unternehmen

Neu am Bau

OHV Baugesellschaft m. b. H.

Neustiftgasse 87/3-4
1070 Wien

Pasargad Ges. m. b. H.

Huttengasse 30
1160 Wien

TRUST Bau GmbH

Triesterstraße 10/B 423
2351 Wiener Neudorf

DUSCHI Bau GmbH

Quellenstraße 205-207
1100 Wien

Schmelzenbach Baumanagement GmbH

Dorf 55
6943 Riefensberg

Insolvenzen

„Balbi“ Bau & Putz GmbH

9100 Völkermarkt
Klagenfurter Straße 22
Beschluss vom 15.5.2008

Höfinger & Partner Bau Sanierung und Consulting GmbH

1090 Wien, Nussdorferstraße 3/15
Beschluss vom 15.5.2008

Bau-Connection Bau- und Handelsges. m. b. H

1110 Wien, Hauffgasse 24/4
Beschluss vom 16.5.2008

DELTA Bau-Transporte-Malerei GmbH

1030 Wien, Kleistgasse 30/5
Beschluss vom 16.5.2008

Kickel Bau GmbH

8435 Wagna, Hauptstraße 15
Beschluss vom 21.5.2008

Quelle: Justiz Ediktsdatei